

Anmeldung von Empfangsgeräten

1. Ein Verein muss jedes Empfangsgerät anmelden.

Grundsätzlich ist nach § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages für jedes Rundfunkgerät eine Rundfunkgebühr zu zahlen.

2. Kombigeräte sind anzumelden, wenn sie dem Verein gehören und Empfangsteile haben, auch wenn diese nicht genutzt werden.

Ein Rundfunkgerät wird immer dann zum Empfang bereitgehalten, wenn der Rundfunkempfang ohne erheblichen technischen Aufwand möglich ist (§ 1 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages). Die Zahl und Qualität der tatsächlich empfangbaren Programme ist für die Rundfunkgebührenpflicht ohne Bedeutung. Auf die Dauer der Wahrnehmung sowie auf den damit verfolgten Zweck oder die zugrunde liegenden Motive kommt es nicht an. Das gilt auch dann, wenn ein Teilnehmer diese Geräte - aus welchem Grunde auch immer - äußerst selten oder gar nicht zum Empfang benutzt, da solche Absichten objektiv nicht kontrollierbar sind.

3. Selbstständig tätige Übungsleiter müssen die Geräte selbst anmelden und zwar zusätzlich zu privaten, da kommerziell genutzt.

Die selbstständig tätigen Übungsleiter (§ 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) müssen Ihre Rundfunkgeräte zusätzlich zu Ihren privaten Rundfunkgeräten anmelden. Gemäß § 5 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag gilt die Zweitgerätefreiheit nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auch hier kommt es auf den Umfang der Nutzung nicht an.

Dies bedeutet: Geräte, die im Rahmen der Selbstständigkeit oder für ein Gewerbe genutzt werden, sind anzumelden.

Auch wer sein Auto, das mit Autoradio ausgestattet ist, zu Fahrten im Rahmen der Selbstständigkeit nutzt, muss sein Autoradio gesondert anmelden. Eine gewerbliche Nutzung oder eine Nutzung im Rahmen der Selbstständigkeit ist dann gegeben, wenn mit dem Fahrzeug Fahrten unternommen werden, die beruflich bedingt sind. Hierunter fallen auch Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel vom 24.10.2006, Az.: 1 E 2169/05; Urteil des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 17.06.2005, Az.: 6 K 172/04 sowie Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Augsburg, Az.: AU-3-K-88-A.986 vom 12.10.1990). Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt nach § 1 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages derjenige als Rundfunkteilnehmer, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

4. Wenn Lautsprecher zur Übertragung von Rundfunk dienen, gelten sie als Hörstelle und sind anzumelden.

In der Regel sind Lautsprecher als selbstständige Rundfunkempfangsgeräte einzeln anmelde- und gebührenpflichtig, z. B. wenn sie sich jeweils in verschiedenen Räumen befinden (§ 1 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) oder wenn sie einen bestimmten Bereich eines Raumes oder einer Fläche unter Berücksichtigung eines angemessenen Geräuschpegels versorgen. Sollten hinsichtlich der Anzahl der anzumeldenden Lautsprecher Fragen offen sein, setzen Sie sich mit einem Außendienstmitarbeiter zur Klärung in Verbindung. Erreichen können Sie uns unter :

Hessischer Rundfunk

Rundfunkgebühren

Bertramshof

60320 Frankfurt

Telefon: 069 155-3173 oder 069 155-2328 Fax: 069 155-3369

E-Mail: rundfunkgebuehren@hr-online.de

Ihre Lsb h – Vereinsförderung und –beratung